

Statuten

Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft (letzte Revision vom 30. August 2018)

I. Sitz und Zweck

Name

Art. 1

Die Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft (SOG) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB (Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

Zweck

Er gehört zur Dachorganisation der Schweizerischen Ärztegesellschaft, der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) und bezweckt:

- a) die Augenheilkunde nach ihrer wissenschaftlichen und praktischen Seite zu fördern;
- b) die beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen;
- c) die kollegialen Beziehungen zwischen den schweizerischen Augenärzten zu pflegen.

Sitz

Art. 2

Sitz der Gesellschaft ist das Verwaltungssekretariat.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 3

Die Gesellschaft nimmt durch Beschluss der Generalversammlung auf:

a) als **Ehrenmitglieder**

Mitglieder oder Personen, die sich um die Augenheilkunde oder um die SOG besonders verdient gemacht haben

als **Aktivmitglieder**

aa) jeden Spezialarzt für Ophthalmologie der im Medizinalberuferegister der schweizerischen Eidgenossenschaft aufgeführt ist;

bb) jeden Ophthalmologen, der eine akademische Funktion in einer Klinik ausführt als Oberarzt/Spitalarzt beschäftigt ist;

cc) jeden im Ausland praktizierenden Spezialarzt für Ophthalmologie mit einem schweizerischen Abschluss;

b) als **Assistentenmitglieder:**

Ärzte, die sich an einer schweizerischen Augenklinik zum Spezialarzt für Ophthalmologie FMH gemäss WBO (Weiterbildungsordnung) weiterbilden.

Bewirbt sich ein Assistentenmitglied innerhalb der Jahresfrist nach Art. 6 lit.

c) um ein Aktiv- oder ausserordentliche Mitgliedschaft, so bedarf es keiner erneuten Empfehlung (Art. 5);

d) als **ausserordentliche Mitglieder:**

aa) in- und ausländische Augenärzte, welche keiner der vorgenannten Kategorien angehören

bb) wer sich für Ophthalmologie besonders interessiert und vom Vorstand der SOG zusätzlich empfohlen wird

e) als **Passivmitglieder:**

Ehemalige Aktive oder ausserordentliche Mitglieder, die ihre aktive Berufstätigkeit aufgegeben haben;

Ausserordentliche Mitglieder können nach (20) Jahren die Passivmitgliedschaft beantragen, sofern sie ihre aktive Berufstätigkeit aufgegeben haben.

Gesuche eines eingetragenen Aktivmitglieds und/oder ausserordentlichen Mitglieds um Passivmitgliedschaft und vice versa erledigt der Präsident. Er benachrichtigt Vorstand und Gesellschaft.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 4

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder, Assistentenmitglieder und aktive Ehrenmitglieder Den übrigen Mitgliedern steht das Recht zu, sich zu äussern.

Aufnahmegesuch

Art. 5

Jedes Aufnahmegesuch enthält eine schriftliche Empfehlung zweier Aktiv- oder aktiver Ehrenmitglieder. Ausgenommen sind Gesuche von Assistentenmitgliedern um Aufnahme als aktives oder ausserordentliches Mitglied (Art. 3 lit. c) und Gesuche um Übertritt eines Aktivmitglieds in den Status eines Passivmitglieds und vice versa (Art. 3 lit. e).

Aufnahmeverfahren

Das Gesuch ist an den Vorstand zu richten.

Einsprachen

Die Aufnahmegesuche werden elektronisch publiziert. Einsprachen können von jedem Mitglied mit einer Begründung innert 30 Tagen schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

Beschluss

Der Vorstand entscheidet, wenn keine Einsprache erfolgt, über die Aufnahme abschliessend. Falls eine Einsprache erfolgt entscheidet die GV über die Aufnahme.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten oder das Verwaltungssekretariat mit Wirkung auf das Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung und unter Androhung des Ausschlusses seinen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft während zweier Jahre nicht nachgekommen ist;
- c) wenn ein Mitglied seinen Facharzt-Titel verliert oder aufgibt und sich nicht an der Generalversammlung um eine ausserordentliche Mitgliedschaft bewirbt. Eine erneute Empfehlung (Art. 5) ist nicht erforderlich;
- d) die Assistentenmitgliedschaft wird automatisch ein Jahr nach Erlangung des Facharzt- titels in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt;

Ausschluss

Art. 7

Handelt ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen der Gesellschaft, so können dessen Ausschluss schriftlich beantragen:

- a) der Vorstand;
- b) mindestens 5 Stimmberechtigte. Ein solcher Ausschlussantrag ist spätestens zwei Monate (Art. 12) vor der Generalversammlung schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen.

Verfahren

Der Betroffene hat das Recht, sich zuerst vor dem Vorstand und danach vor der Generalversammlung zu rechtfertigen.

Quorum und Beschluss

Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung und mit 2/3 Mehrheit der Abstimmenden. Der Entscheid braucht keine Begründung.

III. Organe

Art. 8

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung

Ordentliche
 Generalversammlung

Art. 9

Alljährlich tritt die Gesellschaft mindestens einmal zur Generalversammlung zusammen. Sie umfasst einen geschäftlichen und in der Regel einen wissenschaftlichen Teil.

Einberufungsrecht
 zur ausserordentlichen
 Generalversammlng

Art. 10

Zur ausserordentlichen Generalversammlung berufen ein:

- a) der Vorstand
- b) der Vorstand auf Antrag der Delegiertenversammlung oder der Klinikdirektorenkonferenz.
 Der Antrag enthält die zur Abstimmung gelangten Traktanden und eine Begründung für die Dringlichkeit.
- c) der Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern.
 Der Antrag hat die Traktanden und eine Begründung für die Dringlichkeit zu enthalten.

Traktandenliste

Art. 11

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ergeht schriftlich und unter Bekanntgabe einer Traktandenliste mindestens 3 Wochen vor dem Termin.

Anträge an den
 Vorstand

Art. 12

Anträge zur Traktandierung in einer ordentlichen Generalversammlung können die Delegiertenversammlung, die Klinikdirektorenkonferenz oder mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich und begründet spätestens zwei Monate vor dem Generalversammlungstermin zuhanden des Vorstandes einreichen. Anträge, die nach dieser Frist eingereicht werden, können in der Regel nur an der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt werden.

Wissenschaftliche
 Versammlung

Art. 13

Die wissenschaftliche Versammlung behandelt neben freien Mitteilungen im Turnus auch Hauptreferate von allgemeinem Interesse. Sie kann auch in Fortbildungskursen bestehen.

Zur wissenschaftlichen Versammlung sind auch Nichtmitglieder zugelassen.

Geschäftssitzung

Art. 14

An der Geschäftssitzung beschliesst die Generalversammlung als oberstes Organ über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Statuten oder besonderen Beschluss der Generalversammlung andern Organen anvertraut

sind. Sie beschliesst über

- a) die Abnahme der Geschäftsberichte des Präsidenten und der Kommissionen;

- b) die Abnahme des Revisorenberichts und der Rechnung;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kommissionen;
- d) Wahl der Vertreter der SOG in die verschiedenen Kommissionen und Gremien national und international. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Vertreter bestellen. Diese hat die nächstfolgende Generalversammlung zu bestätigen oder durch einen anderen Vertreter zu ersetzen;
- e) Aufnahme oder Ausschluss der Mitglieder, soweit die Feststellung der Mitgliederverhältnisse nicht in die Kompetenz anderer Organe fällt;
- f) Erlass von Landesregeln;
- g) Änderung oder Ergänzung dieser Statuten;
- h) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und des ständigen sowie des wissenschaftlichen Sekretärs;
- i) Schaffung und Aufhebung von Spezialkommissionen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- j) weitere Beschlüsse, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Beschlüsse, Quoren

Art. 15

Wo Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung im offenen Handmehr und mit dem Mehr der Stimmenden. Auf Antrag des Vorsitzenden ist die Generalversammlung befugt, auf die offene Abstimmung zu verzichten und lediglich die Bestellung einzelner Kommissionen, die Wahl einzelner Kommissionsmitglieder oder einzelner Traktanden mit offenem Handmehr oder in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Besondere Quoren

Die Aufhebung bestehender und die Einführung neuer Bestimmungen, welche besondere Quoren vorsehen, bedürfen des Quorums, welches die aufzuhebende oder neu einzuführende Bestimmung vorsieht.

Allgemeinverbindliche Beschlüsse über die Landesregeln bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Abstimmenden.

Enthaltungen, leere Stimmzettel

Enthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmzettel zählen für die Bestimmung des Quorums nicht.

Traktandierung

Art. 16

Gültig beschliessen kann die Generalversammlung nur über Traktanden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Keiner besonderen Traktandierung bedürfen:

- a) der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Anträge, die mit traktandierten Gegenständen im Zusammenhang stehen.

Schriftliche Urabstimmung

Art. 17

Statt zu einer Generalversammlung einzuberufen oder während einer Generalversammlung, Urabstimmung können Generalversammlung,

Standeskommission oder Vorstand eine schriftliche Urabstimmung beschliessen.

Ein schriftlicher Beschluss ist zustande gekommen, wenn:

- a) eine Abstimmungsfrist von mindestens 30 Tagen beachtet wird;
- b) Antrag oder Beschlussentwurf sowie schriftliche Begründung des Beschlussentwurfes vollumfänglich in den Abstimmungsunterlagen versandt worden sind;
- c) das nötige Quorum gemäss diesen Statutenbestimmungen aus der Anzahl der eingegangenen Stimmen erreicht wird. Das Quorum errechnet sich aus der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel. Ungültige und leere Stimmzettel zählen nicht.

Sind geheime Abstimmungen vorgeschrieben, muss das Verfahren Gewähr für die Einhaltung des Abstimmungsgeheimnisses bieten;

- d) Der Vorstand oder der Präsident gibt den Mitgliedern das Resultat der Abstimmung schriftlich oder durch Publikation bekannt.

2. Die Delegiertenversammlung

Mitgliedschaft

Art. 18

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus einem Delegierten einer jeden kantonalen oder regionalen Augenärztesgesellschaft gemäss Mitgliederverzeichnis SOG. Der Verwaltungssekretär/Geschäftsführer erhält Gastrecht (ohne Stimmrecht).

Die Delegierten werden von den kantonalen oder regionalen Ärztesgesellschaften für eine zweijährige Amtsdauer gewählt.

Als Delegierte wählbar sind ausschliesslich Mitglieder der SOG.

Aufgaben

Die Delegiertenversammlung versammelt sich mindestens einmal im Jahr, mindestens 6 Monate vor der Generalversammlung der SOG. Sie wählt aus ihren Reihen einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie einen Beisitzer. Diese bilden das Leitungsgremium.

Das Leitungsgremium erstellt die Traktandenlisten und beruft zur Delegiertenversammlung ein.

Der Präsident der Delegiertenversammlung gehört dem Vorstand der Schweizerischen Ophthalmologischen Gesellschaft von Amtes wegen an.

Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Leitungsgremiums wird ein Protokoll geführt.

3. Klinikdirektorenkonferenz

Mitgliedschaft

Art. 19

Die Klinikdirektorenkonferenz besteht aus den ärztlichen Leitern der Weiterbildungsstätten Klasse A, B und C, dem ständigen Sekretär, sowie dem Präsidenten der Weiterbildungskommission und den gewählten Assistentenvertreter.

Aufgaben

Die Klinikdirektorenkonferenz vertritt die Interessen der Ausbildungskliniken innerhalb der Gesellschaft und ist verantwortlich für die Koordination der Weiterbildung nach Rücksprache mit dem Vorstand.

Die Klinikdirektorenkonferenz versammelt sich vor der Generalversammlung

der SOG im Rahmen des Jahreskongresses der SOG.

Die Klinikdirektorenkonferenz bestimmt aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Beisitzer.

Dieses Leitungsgremium ist verantwortlich für die Vorbereitung und Einberufung der Klinikdirektorenkonferenz.

Stimm- und Wahlberechtigt sind ausschliesslich die ärztlichen Leiter der Weiterbildungsstätten, die als Aktivmitglieder der SOG angehören.

Über die Sitzungen der Klinikdirektorenkonferenz und des Leitungsgremiums wird ein Protokoll geführt.

4. Der Vorstand

Art. 20

Zusammensetzung /
 Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Aktuar
- c) dem Kassier
- d) von Amtes wegen dem Präsident der Delegiertenversammlung
- e) dem ständigen Sekretär
- f) dem wissenschaftlichen Sekretär
- g) dem Vorsitzenden der Tarifkommission
- h) dem Verwaltungssekretär/Geschäftsführer der SOG ohne Stimmrecht

Wahlen

Der Vorstand mit Ausnahme des Geschäftsführers/Verwaltungssekretärs, wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Der Geschäftsführer/Verwaltungssekretär wird vom Vorstand auf unbestimmte Dauer gewählt.

Amtszeit-
 beschränkung

Die Amtszeitbeschränkung beträgt sechs Jahre mit Ausnahme des ständigen und wissenschaftlichen Sekretärs. Für diese beträgt die Amtszeitbeschränkung zwölf Jahre. Für den Geschäftsführer/Verwaltungssekretär besteht keine Amtszeitbeschränkung. Die Generalversammlung kann mit einfachem Mehr die Amtszeitbeschränkung für maximal eine zusätzliche Amtszeit aufheben. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Aufgaben

Art. 21

Der Vorstand führt alle Geschäfte, die nicht durch besondere Statutenbestimmung oder Generalversammlungsbeschluss einem anderen Organ oder einer Spezialkommission übertragen sind, insbesondere

- a) Vollzug und Leitung der laufenden Geschäfte;
- b) Schlichtung von Differenzen zwischen Gesellschaftsmitgliedern und Bestellung eines Schiedsgerichts zu diesem Zwecke, soweit nicht die Standeskommission als Schiedsgericht über einen Verstoß gegen Landesregeln entscheidet (Art. 18);
- c) Einsetzung allfälliger Spezialkommissionen ad hoc und Bestellung ihrer Mitglieder; Kommission und deren Mitglieder müssen durch die nachfolgende Generalversammlung bestätigt werden;
- d) Oberaufsicht über das Prüfungswesen und die Ausbildungsrichtlinien, soweit die Fachgesellschaft dafür verantwortlich ist.

Sachverständig

- e) Beizug besonderer Sachverständiger für sich und die besonderen Kommissionen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen.

Zeichnungs- berechtigung	Präsident und Aktuar und bei deren Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Gesellschaft durch Kollektivzeichnung. Die Zeichnungsberechtigung im Rechnungverkehr regelt der Vorstand.
Protokoll	Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
Präsident	Art. 22 Der Präsident leitet Vorstand und Gesellschaft und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
Aktuar	Art. 23 Der Aktuar ist verantwortlich für die Sitzungsprotokolle, die Korrespondenz, die Einladungen, die Kontrolle der Mitgliederliste.
Kassier	Art. 24 Der Kassier ist verantwortlich für Rechnungswesen, Jahresbilanz und Jahresrechnung sowie den Einzug der Mitgliederbeiträge.
Ständiger Sekretär	Art. 25 Der Aufgabenbereich des ständigen Sekretärs wird vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.
Verwaltungs- sekretariat	Über Einrichtung, Organisation und Entschädigung des Verwaltungssekretariats beschliesst der Vorstand. Er kann diesem besondere Sachverständige beordnen und administrative Aufgaben übertragen. Die Ausgaben erscheinen aufgeschlüsselt in einem gesonderten Konto im Jahresbericht
Wissenschaftlicher Sekretär	Art. 26 Der wissenschaftliche Sekretär sorgt für die Zusammenstellung der Mitteilungen, Diskussionen und Referate der wissenschaftlichen Sitzungen der Gesellschaft und betreut die wissenschaftlichen Publikationen der Gesellschaft. Er berät Vorstand und wissenschaftlich Kommission in Angelegenheiten wissenschaftlicher Natur. Er nimmt an den Sitzungen der wissenschaftlichen Kommissionen der SOG teil.
	5. Die wissenschaftliche Kommission
Zusammensetzung	Art. 27 Die wissenschaftliche Kommission besteht aus dem wissenschaftlichen Sekretär und sieben aktiv in der Forschung stehenden Ophthalmologen.
Aufgaben	Die wissenschaftliche Kommission sorgt für die Pflege der Wissenschaft und unterstützt aktiv den wissenschaftlichen Sekretär.
Wahl und Amtsdauer	Die Generalversammlung wählt aus dem Kreise der Aktivmitglieder den Präsidenten und die Mitglieder.
Konstituierung	Vorsitz führt der Präsident. Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.
Amtszeit- beschränkung	Die Amtsdauer des Präsidenten der wissenschaftlichen Kommission ist auf maximal zwölf Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl der übrigen Mitglieder ist uneingeschränkt zulässig.

6. Die Tarif Kommission

Art.28

Die Tarif Kommission setzt sich aus dem Präsidenten und bis zu 5 an Tariffragen interessierten Mitgliedern zusammen. Es soll hierbei darauf geachtet werden, dass jeweils mindestens ein chirurgisch wie auch ein konservativ tätiger Ophthalmologe aus Klinik und Praxis vertreten sind.

Zusammensetzung

Die Tarif Kommission ist ein Konsultativorgan des SOG Vorstandes. Die Kommission behandelt in eigener Initiative oder im Auftrag des Vorstandes alle Tarif-Fragen.

Aufgaben

Bei Bedarf bezieht diese in Sachfragen Expertengruppen und externe Berater, (beispielsweise Juristen), in die Arbeit ein. Die Expertengruppen und externe Berater werden vom Vorstand einberufen.

Der Präsident der Tarifkommission ist zudem Mitglied des SOG Vorstandes.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten sowie die weiteren Kommissionsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren.

Wahl und Amtsdauer

Der Präsident führt Vorsitz und konstituiert die Kommission. Er kann während einer laufenden Amtsperiode nach vorheriger Bestätigung durch den SOG Vorstand neue Mitglieder einbestellen, welche durch die nachfolgende Generalversammlung bestätigt werden.

Konstituierung

Die Amtsdauer des Präsidenten der Tarif Kommission ist auf maximal sechs Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl der übrigen Mitglieder ist uneingeschränkt zulässig.

7. Weitere Kommissionen

Amtszeitbeschränkung

Art. 29

Die Generalversammlung wählt und bestellt die weiteren Kommissionen, die sich selbst konstituieren.

8. Arbeitsgruppen

Art. 30

Der Vorstand kann für die Behandlung von besonderen Sachfragen Arbeitsgruppen einsetzen und bestimmt deren Vorsitzenden.

Die Arbeitsgruppe erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung jährlich Bericht.

Der Vorstand überprüft die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und löst sie auf, wenn das übertragene Geschäft abgeschlossen ist.

9. Die Rechnungsrevisoren

Art. 31

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Anstelle von Revisoren kann auch eine Treuhandfirma gewählt werden.

Revisoren

Wiederwahl ist für Revisoren uneingeschränkt möglich.

Sie überprüfen die Rechnung und erstatten ihren Bericht an die Generalversammlung.

Aufgaben

Art. 32

Die Revisoren überwachen und prüfen die Jahresrechnung der SOG und der von der SOG bestimmten Kommissionen.

IV. Rechnungswesen
 Aufgaben Revisoren

Als Revisoren können nur ausgewiesene Treuhandexperten oder eine Treuhandfirma gewählt werden.

Sie sind berechtigt, für die technische Buchprüfung Treuhandexperten oder Buchprüfer für die Revision der Rechnungen beizuziehen.

Art. 33

Die Gesellschaft haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen.

Haftung

Art. 34

Die Gesellschaft erhebt einen Jahresbeitrag.

Die Beiträge legt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes fest.

Finanzielle Beiträge

Art. 35

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben, welche die laufenden Geschäfte und die Beschlüsse der Generalversammlung zur Folge haben, insbesondere die Kosten der Publikationen.

Beschlussfassung

**Ausgaben-
 kompetenzen**

Für neue Ausgaben, die weder Folge eines Beschlusses der Generalversammlung noch Folge der ständig vom Vorstand oder Spezialkommissionen zu verfolgenden Aufgaben sind, erhält der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von 50% der eingehenden Mitgliederbeiträge jährlich.

Neue Ausgabe

Art. 36

Die Gesellschaft wird aufgelöst

**V. Auflösung und
 Liquidation**
 Auflösung

a) mit Zustimmung von 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder an einer Generalversammlung oder durch Beschluss gemäss Art. 17 der Statuten.

b) wenn kein Beschluss zustande kommt, so kann der Vorstand, sofern er die Auflösung beantragt, eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einberufen, die mit dem Quorum von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung beschliesst.

Die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden über die Verwendung des Vereinsvermögens mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 37

Die Publikationsorgane der Gesellschaft bestimmt der Vorstand.

VI. Publikationen
 Publikationsorgane

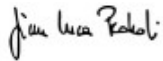
Über die Herausgabe von Publikationen und Berichten der wissenschaftlichen Sitzungen entscheidet der Vorstand.

VII.
Schlussbestimmungen
Inkrafttreten

Art. 38

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom Dezember 1973 / Dezember 1987 /
September 1996 / 16. September 2010 / August 2014. / September 2016 und
August 2017. Massgebend ist die deutsche Version.

Ort: Fribourg
Datum: 30.08.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gian Luca Pedrolì'.

Dr. Gian Luca Pedrolì
Präsident

Ort: Fribourg
Datum: 30.08.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Harald F. Grossmann'.

Harald F. Grossmann
Verwaltungssekretär